

APRIL 2018

Netznutzungsentgelte vor Gericht

Zwischen Netzbetreibern und Bundesnetzagentur wurde eine Klage vor dem OLG Düsseldorf verhandelt, die die Höhe der Netznutzungsentgelte und damit alle Netznutzer betrifft. Die [Entscheidung des OLG vom 22. März 2018](#) wird sich, wenn die Netzbetreiber auch in letzter Instanz gewinnen, auf die Netzentgelte auswirken. Worum geht es?

Netzentgelte werden im Rahmen der Anreizregulierung aufgrund individueller [Erlösobergrenzen](#) genehmigt. Diese hängen unter anderem von den durch die BNetzA festgelegten Eigenkapitalzinssätzen ab und gelten für eine Regulierungsperiode von 5 Jahren: beim Gas begann die 4. Regulierungsperiode am 1. Januar 2018, beim Strom beginnt sie am 1. Januar 2019. Durch die Niedrigzinsphase sind diese Eigenkapitalzinssätze bei Neuanlagen von 9,05 % auf 6,91 % und für Altanlagen von 7,14 % auf 5,12 % (vor Steuern) gegenüber der 3. Regulierungsperiode abgesenkt worden, was zu entsprechend geringeren Erlösobergrenzen führt. Dies zeigt sich beim Gas schon in durchschnittlich gesunkenen Erdgasnetzentgelten. Pro Prozentpunkt geht es in etwa um eine Milliarde €, bezogen auf die 5-jährige Regulierungsperiode.

Bei ihrer Klage argumentieren die Netzbetreiber im Wesentlichen damit, dass die in die Berechnung des Eigenkapitalzinssatzes eingehende „Marktrisikoprämie“ zu gering angesetzt wurde und auch im Vergleich mit anderen Staaten zu gering sei. Nach Einschätzung eines vom Gericht eingesetzten Sachverständigen müssten die Zinssätze rund 0,8 % höher liegen. Was bedeutet das für die Netznutzer, falls die Netzbetreiber endgültig Recht bekommen?

Beim Strom eigentlich nur, dass die Netznutzungsentgelte ab dem 1. Januar 2019 durch die geringere Senkung der Eigenkapitalzinssätze nicht mehr so deutlich sinken. Beim Erdgas hingegen würden die Eigenkapitalzinssätze rückwirkend zum 1. Januar 2018 angepasst, was zu höheren Netznutzungsentgelten führen würde. Je nach Fortgang des

Rechtsstreits werden dann die Netznutzungsentgelte ab Anfang 2019 oder 2020 nicht nur höher als ohne erhöhte Marktrisikoprämie ausfallen, sondern es würden zusätzlich die fehlenden Erlöse ab dem 1. Januar 2018 nachgeholt.

Energieeffizienz-Netzwerke hinken hinterher

Die im Rahmen des [„Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz“ \(NAPE\)](#) aus der Taufe gehobene und von der Bundesregierung sowie 22 Organisationen der Wirtschaft getragene [„Initiative Energieeffizienz-Netzwerke“](#) bleibt in ihrer Entwicklung stark hinter den Erwartungen zurück. Von den bis 2020 angepeilten 500 Netzwerken sind bisher nur 167 aktiv und die Zahl der Neugründungen ist in 2017 auf 40 gesunken (2016: 70). Hintergrund der Initiative ist die von der Bundesregierung durchgesetzte Ausnahmeregelung von der EU-Effizienzrichtlinie, die eine Energieeinsparverpflichtung von 1,5 % pro Jahr bis 2020 vorsieht.

Bei einer Veranstaltung der Initiative erklärte Wirtschaftsstaatssekretär Thomas Bareiß (CDU) das Thema voranzubringen, um das Ziel von 500 Netzwerken zu erreichen. Parallel wird im Umweltministerium ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Klimaschutzziele erarbeitet, für das der gesetzliche Rahmen in 2019 geschaffen wird.

Ob die hoch gesteckten Ziele der Initiative und die anvisierte Energieeinsparung erreicht werden, darf bezweifelt werden. Viele große Verbraucher haben sich in Anbetracht der bereits unternommenen Anstrengungen und Vorleistungen sowie der vielfältigen Verpflichtungen, z. B. zu Energiemanagementsystemen und Audits, bisher nicht in den Netzwerken engagiert. Bleibt zu hoffen, dass bei einer Nichterreichung der von der Initiative selbst gesteckten Ziele nicht zusätzlicher Druck durch Ordnungsrecht aufgebaut wird.

